

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 37 vom 30. August 2005

Der Petitionsausschuss hat am 30. August 2005 die nachstehend aufgeführten 19 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/373

Gegenstand: Einwendungen gegen eine Trassenführung

Begründung: Die Petenten setzen sich für die Realisierung eines bestimmten Trassenverlaufs einer in Planung befindlichen Bundesstraße ein. Sie tragen vor, ihnen sei unverständlich, weshalb die Verwaltung nunmehr eine andere Trassenführung favorisiere. Soweit zur Begründung das EU-Recht herangezogen werde, ließe man unberücksichtigt, dass die Straße auch durch Niedersachsen führe und auch dort schutzwürdige Gebiete berührt würden. Außerdem könnten für angemeldete Vogelschutzgebiete Ausgleichsflächen angeboten werden. Die jetzt von der Verwaltung favorisierte Trassenführung zerschneide den Ortsteil und führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität für einige Anwohner. Außerdem sei sie wegen ihrer Länge wesentlich teurer als die von ihnen favorisierte Trasse.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Angelegenheit befasst. Er hat zu dem Vorbringen der Petenten zahlreiche Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er die Befürchtungen und Besorgnisse der Petenten während einer Anhörung zur Kenntnis genommen und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Da der Trassenverlauf im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren mit gesetzlich geregelten Beteiligungsrechten festgelegt wird, sieht der Ausschuss sich nicht in der Lage, dem Ergebnis dieser Fachplanungen vorzugreifen.

Für den beabsichtigten Straßenbau ist es erforderlich, auf bremscher Seite den Flächennutzungsplan zu ändern. Soweit die Straße über niedersächsisches Gebiet verläuft ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Außerdem müssen die Trasse und der Ausbau planfestgestellt werden. Die entsprechenden Verfahren sind gesetzlich geregelt und sehen weitreichende Beteiligungsrechte für Bürgerinnen und Bürger vor. Die Betroffenen können Einwendungen erheben. Von dieser Möglichkeit haben auch die Petenten Gebrauch gemacht. Deshalb müssen ihre Bedenken in die Abwägung im Rahmen der Planungsentscheidung einfließen.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sind die Träger öffentlicher Belange gehört worden. Bevor der nächste Verfah-

rensschritt, die öffentliche Auslegung, eingeleitet wird, sollen erst weitere Erkenntnisse aus dem laufenden Raumordnungsverfahren für den niedersächsischen Raum abgewartet werden.

Eingabe-Nr.: S 16/101

Gegenstand: Beschwerde über Verkehrslärm

Begründung: Die Petenten begehren eine Sanierung der Straße, in der sie wohnen. Außerdem fordern sie eine konsequente Führung der Lkw-Verkehre über eine andere Strecke und eine nächtliche Sperrung ihrer Straße. Sie führen aus, durch den Verkehrslärm würden die Gesundheit der Anwohner, ihre Lebensqualität und die Substanz ihrer Häuser gefährdet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Fahrbahn der Straße befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Auftretende Schäden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Erhaltungsmittel beseitigt. Es ist beabsichtigt, die Straße mittelfristig auszubauen. Deshalb macht eine Sanierung der Straße zurzeit wenig Sinn.

Die betreffende Straße ist im Lkw-Führungsnetz der Stadtgemeinde Bremen als Lkw-Strecke (Hauptverkehrsstraße) ausgewiesen. Damit kann sie ohne jede Einschränkung von Lkw-Durchgangsverkehr benutzt werden. In der Regel stellen diese Straßen auch die kürzesten Verbindungen beispielsweise zwischen den Autobahnen und den jeweiligen Gewerbegebieten dar.

Die Straße stellt zusammen mit der von den Petenten benannten alternativen Wegeführung für den stadtteilübergreifenden Durchgangsverkehr eine wichtige Verbindung zwischen mehreren Stadtteilen und der Innenstadt dar. Außerdem werden mehrere Gewerbegebiete an die Straße angebunden. Deshalb ist mit einer weiteren Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Allerdings ist der Lkw-Verkehr in diesem Straßenzug in den letzten Jahren rückläufig gewesen.

Um weitere Verkehre über die von den Petenten genannte andere Strecke zu führen, wird eine neue Wegweisung an den Autobahnen vorgenommen. Auch im näheren Umfeld der neu geschaffenen Wegeverbindung sind die Wegweiser erneuert worden.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist wegen des geforderten Nachtfahrverbots eine Verkehrszählung durchgeführt worden. Das Zählergebnis rechtfertigt vor dem Hintergrund der über die Straße gegebenen schnellen und kurzen Erreichbarkeit verschiedener Gewerbegebiete ein Nachtfahrverbot nicht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Nachtfahrverbot andere Wohngebiete tangiert würden und die Fahrzeuge erhebliche Umwege machen müssten.

Eingabe-Nr.: S 16/133

Gegenstand: Nachbarbeschwerde gegen eine Baugenehmigung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Genehmigungen für den Bau einiger Doppelhäuser sowie eines Wohn- und Geschäftshauses. Er trägt vor, die beabsichtigte Bebauung beeinträchtigt die Belichtung seines Grundstücks. Außerdem werde den Anwohnern vorhandene Natur und Lebensqualität genommen, schutzwürdige Bäume müssten beseitigt werden und Vogelarten würden ihren Lebensraum verlieren. Überdies werde sein Haus durch die Bebauung Schaden nehmen. Darüber hinaus rügt er den Verkehrslärm, den die beabsichtigte Tiefgarage hervorrufen werde.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat sich mit den hier in Rede stehenden Baugenehmigungen im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens intensiv auseinandergesetzt. Es ist nach summarischer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, die Genehmigungen seien rechtmäßig und verletzen die Rechte der Nachbarn nicht. Der ausführlichen Begründung ist nichts mehr hinzuzufügen. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern. Dies ist allein im Rahmen eines gesetzlich vorgesehen förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens möglich.

Eingabe-Nr.: S 16/195

Gegenstand: Mobilfunk

Begründung: Der Petent wendet sich gegen einen Mobilfunkstandort. Er trägt vor, er befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere für Kinder. Die ungesicherte wissenschaftliche Erkenntnislage bewirke auch psychische Belastungen. Die Messungen seien nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, weil die Messpunkte weit von den Hauptstrahlrichtungen abgewichen seien. Außerdem verliere seine Immobilie an Wert. Der Beirat habe seinerzeit dem Standort nicht zugestimmt.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält „Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder“. Sie nennt hierzu Grenzwerte, die bei maximaler Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung aller standortrelevanten Feldquellen nicht überschritten werden dürfen. In der Praxis stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Betreiber von Sendeanlagen müssen vor Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung vorlegen.

Unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV wurden so genannte athermische Effekte beobachtet. Über ihre Relevanz für die menschliche Gesundheit kann beim heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine eindeutige Aussage getroffen werden. Bislang gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis für Gesundheitsbeeinträchtigungen unterhalb der Grenzwerte. Es existieren allerdings zahlreiche Hinweise, dass von diesen Effekten ein gesundheitliches Risiko ausgehen könnte. Deshalb wird aus Gründen der Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunkausbau eine Minimierung der Feldbelastung in Daueraufenthaltsbereichen angestrebt.

Für die Bauverwaltung ist es sehr schwierig, im Vorfeld steuernd einzugreifen. Mobilfunkantennen sind nach der Landesbauordnung (wie in fast allen Bundesländern) genehmigungsfrei. Für die Frage, ob eventuell erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf städtebauliche Gründe abzustellen. Um auch Vorsorgegesichtspunkte berücksichtigen zu können, wird in Bremen ein kommunales Abstimmungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Standortoptimierung wird versucht, die Feldbelastung zu verringern, indem unter anderem Sendestandorte gesucht werden, die einen möglichst großen horizontalen Abstand bzw. eine große Höhendifferenz gegenüber sensiblen Bereichen aufweisen. Die technischen Anforderungen der Mobilfunknetze (zum Beispiel mögliche Größe der Mobilfunkzelle) setzen dem jedoch Grenzen.

Die in Rede stehende Antenne befindet sich in einem Wohngebiet und daher an einem sensiblen Standort. Dementsprechend erfolgte die Standortprüfung im Sinne des Minimierungsgebotes. Im technisch möglichen Suchkreis für die Sendeanlage dieses Versorgungsgebietes lagen die Gebäude niedriger oder gleich hoch wie das Gebäude auf dem die Antenne letztlich installiert wurde. Geeignete Standortalternativen waren nicht erkennbar. Auch der Beirat hat in seiner ablehnenden Stellungnahme keine Alternative vorgeschlagen.

Der Betreiber der Sendeanlage hat Messungen in der Wohnung des Petenten durchgeführt. Sie ergaben eine Grenzwertausschöpfung zur Messzeit von 0,24 %. Außerdem wurde festgestellt, dass eine weiter entfernte Anlage den höchsten Anteil an den gemessenen Mobilfunkimmissionen hatte.

Das Gesundheitsamt hat den Petenten in einem persönlichen Gespräch darüber informiert, dass die von der Sendeanlage ausgehenden Immissionen in seiner Wohnung aufgrund des Abstandes sowie der Winkeldämpfung einen Bruchteil der zulässigen Grenzwerte beträgt. Ferner hat man auf die fehlenden Standortalternativen im Sinne der Belastungsminimierung hingewiesen. Soweit der Petent eine weitere Reduktion der Immissionen in seiner Wohnung erreichen möchte, wurde ihm die Möglichkeit einer gezielten Schirmung erläutert, die durch Fachunternehmen durchgeführt werden sollte.

Eingabe-Nr.: S 16/199

Gegenstand: Bekämpfung von Tauben

Begründung: Die Petentin beschwert sich über Verschmutzungen, Zerstörungen und Lärm, den Tauben an ihrem Wohnhaus verursachen.

Stadttauben sind herrenlose Tiere und haben keinen Besitzer. Deshalb unterliegen sie nicht dem Vollzugsbereich der öffentlichen Ordnung. Die Abhilfe der beschriebenen Belästigungen durch Stadttauben im Bereich von Privatgebäuden ist privatrechtlicher Natur und Aufgabe der Hauseigentümer/-innen. Somit hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich des Anliegens der Petentin anzunehmen.

Der Petentin sollte jedoch abschließend der Hinweis gegeben werden, dass je nach örtlichen Bedingungen durch unterschiedliche Maßnahmen, wie beispielsweise das Verbauen der Nistplätze und Installation von Anlagen, die ein Landen und Absitzen der Tiere verhindern sollen, gute Ergebnisse erzielt werden können. Dabei ist aber sicherzustellen, dass die Maßnahmen nicht mit dem Tierschutzgesetz kollidieren. Hilfestellungen leisten dabei gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfer.

Eingabe-Nr.: S 16/215

Gegenstand: Anbringung eines Schildes

Begründung: Der Petent bittet darum, ein Schild auf einem stadteigenen Grundstück aufstellen zu dürfen, damit es auf seinen Gewerbebetrieb hinweist. Er trägt vor, eine derartige Werbemaßnahme könne große Bedeutung für sein Geschäft entfalten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Gebäude auf dem hier interessierenden Grundstück steht unter Denkmalschutz. Nachdem es für Verwaltungszwecke nicht mehr genutzt wird, steht es zur Vermarktung an. Mittlerweile ist ein

Käufer für die Immobilie gefunden worden. Insoweit kann der Petitionsausschuss dem Wunsch des Petenten nicht zum Erfolg verhelfen.

Eingabe-Nr.: S 16/268

Gegenstand: Entwässerungsgebühren

Begründung: Der Petent begehrt eine Verringerung der Entwässerungsgebühr. Er trägt vor, sein Grundstück sei nicht an die Kanalisation angeschlossen und er entwässere das Niederschlagswasser nicht in einen Kanal. Es werde auch nicht in die Schmutzwassersammelgrube eingeleitet. Er werde zweimal zu Gebühren veranlagt. Zusätzlich zu der Gebühr für die Grubenentleerung müsse er nämlich auch Entwässerungsgebühren zahlen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 4 Abs. 1 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes beträgt der Gebührensatz für das Einleiten von Abwasser 2,79 € je Kubikmeter Abwasser. Für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben wird neben der vorgenannten Gebühr eine Zusatzgebühr in Höhe von 2,10 € je Kubikmeter Abwasser erhoben. Damit trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass bei der Abwasserbeseitigung, je nachdem, ob ein Kanalanschluss besteht oder nicht, unterschiedliche Sachverhalte vorliegen. Den Kanalbenutzern werden bestimmte Leistungen angeboten, die durch Benutzungsgebühren abzudecken sind. Die Leistungen für die Grubenbesitzer sind andersartig. Sie führen zu höheren Kosten für die Stadt, was sich auch auf die Gebührenhöhe auswirkt.

Nach dem – nicht ganz eindeutigen – Wortlaut des § 4 Abs. 2 Entwässerungsgebührenortsgesetz kommt die verminderte Entwässerungsgebühr nur für diejenigen Grundstückseigentümer in Frage, die auch tatsächlich Kanalbenutzer sind. Insoweit hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr bereits angekündigt, er werde diese Regelung im Entwurf der Novellierung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes entsprechend klarer fassen.

Eingabe-Nr.: S 16/373

Gegenstand: Zuzug nach Bremen

Begründung: Die Petentin setzt sich für die Umverteilung ihres Ehemannes nach Bremen ein. Sie trägt vor, wegen der Erkrankungen des gemeinsamen Kindes sei es geboten, mit ihrem Ehemann zusammen zu leben. Für die Wohnsitznahme in Bremen spreche, dass sie sich hier ein soziales Netz geschaffen habe und das Kind ärztlich sehr gut versorgt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ehemann der Petentin ist im Besitz einer Duldung. Die darin enthaltene räumliche Beschränkung kann nur mit Zustimmung der Stadt Bremen geändert werden. Bei der Entscheidung über die Zustimmung hat die Behörde das private Interesse des Antragstellers zu gewichten und mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen.

Die Lebensgemeinschaft der Petentin mit ihrem Ehemann ist nach deutschem Recht nicht schutzwürdig, da sie nur nach islamischem Recht verheiratet sind. Das Interesse an der Zusammenführung mit dem gemeinsamen Kind unterliegt jedoch dem Schutz der Familie.

Ein Zusammenleben der Familie ist aber auch auf andere Weise als durch eine Wohnsitznahme in Bremen zu erreichen. Die Petentin, die über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt, kann mit dem Kind zu ihrem Ehemann ziehen.

Nach den mit der Petition vorgelegten ärztlichen Attesten ist für den Ausschuss nicht ersichtlich, dass das Kind nur von bestimmten Ärzten oder ausschließlich von in Bremen ansässigen Spezialisten behandelt werden kann. Der Ausschuss hat deshalb keine Bedenken, dass das Kind nicht auch in einer anderen Stadt im Bundesgebiet ausreichend medizinisch versorgt werden kann.

Auch die soziale Integration der Petentin in Bremen macht eine zwingende Zusammenführung gerade hier nicht erforderlich. Bei der Begründung einer Lebensgemeinschaft von Partnern mit unterschiedlichen Wohnorten ist es nämlich unumgänglich, dass ein Partner sein soziales Umfeld aufgeben muss. Sinn und Zweck einer Umverteilung ist die Zusammenführung der Kernfamilie, nicht aber die Zusammenführung an einem bestimmten vom Ausländer zu wählenden Ort.

Im Falle der Wohnsitznahme in Bremen würden erhebliche zusätzliche Sozialhilfeleistungen erbracht werden müssen. Ein quotenmäßiger Ausgleich zwischen den Bundesländern erfolgt im Falle der Umverteilung ausreisepflichtiger Ausländer nicht. Vor diesem Hintergrund ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass die Behörde vorliegend dem öffentlichen Interesse den Vorrang eingeräumt und die Zustimmung verweigert hat.

Eingabe-Nr.: S 16/375

Gegenstand: Auskunftersuchen

Begründung: Die Petentin begehrt eine Auskunft über Daten von Familienangehörigen für ihre familiäre Ahnenforschung. Sie trägt vor, die Recherche könne nicht sehr arbeitsaufwändig sein, weil seinerzeit nur eine Familie dieses Namens in Bremen gewohnt habe. Da die Personen bereits vor vielen Jahren gelebt hätten, sei auch der Datenschutz nicht maßgeblich.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Schriftliche Anfragen der Petentin liegen beim Standesamt nicht vor. Auch sind persönliche oder telefonische Anfragen dort nicht erinnerlich.

Personenstandseinträge können ohne nähere Angaben zu den Geburtsdaten nicht oder nur durch eine aufwändige Suche ermittelt werden. Da die Bücher nach Jahrgängen und nicht alphabetisch geführt werden, müssen die Namensverzeichnisse aller in Betracht kommenden Jahrgänge durchgesehen werden. Das verursacht einen erheblichen Zeitaufwand, der neben dem alltäglichen Dienstbetrieb erbracht werden muss. Aufgrund der Vielzahl der zu erledigenden Anfragen und Urkundenanforderungen sind längere Bearbeitungszeiten deshalb unausweichlich. Für die Sucharbeit werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem Aufwand richtet.

Nach den für das Personenstandsrecht geltenden Datenschutzvorschriften dürfen nur Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge Einsicht in die Personenstandsbücher und Standesregister nehmen sowie die Erteilung von Auskünften verlangen. Andere Personen haben diese Rechte nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen oder über eine entsprechende Vollmacht der Berechtigten ver-

fügen. Nach den dem Ausschuss bekannten Angaben gehört die Petentin hinsichtlich der gesuchten Personen nicht ohne Weiteres zu den Berechtigten.

Eingabe-Nr.: S 16/405

Gegenstand: Beschwerden über das Sozialamt und Zwangsvollstreckung

Begründung: Die Petentin wendet sich mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuss, weil das Sozialamt die Miete für eine ausländische Familie, die illegal ihr Haus bewohne, nicht übernehme. Sie trägt vor, auch die Polizei sei mehrfach mit dem Sachverhalt betraut worden. Außerdem bittet sie um Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf Wunsch der Hilfeempfänger hat das Sozialamt die Mietzahlungen an die Petentin vor einiger Zeit eingestellt. Dies geschah, weil die Petentin ihrerseits Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Energieversorger nicht nachgekommen ist und deshalb die Gasversorgung für das gesamte Haus eingestellt worden ist. Trotz einer einstweiligen Verfügung hat die Petentin bis jetzt noch keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, damit die Gaslieferung wieder aufgenommen wird.

Nach Auskunft der Polizei ist beim zuständigen Revier die Problematik einer illegalen Wohnungsvermietung nicht bekannt. Soweit sich die Petentin vor einiger Zeit wegen angeblicher Straftaten der Bewohner des Hauses an die Polizei gewandt hat, konnten diese Vorwürfe nicht verifiziert werden. Es entstand vielmehr der Verdacht, die Petentin wolle die Ermittlungsbehörde für ihre zivilrechtlichen Ansprüche instrumentalisieren.

Die Vollstreckungsmaßnahmen wurden angekündigt, weil die Petentin seit Jahren keine Grundbesitzabgaben gezahlt hat. Die Festsetzung dieser Abgaben ist bestandskräftig. Die Voraussetzungen eines Erlasses hat die Petentin nicht nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Ausschuss nicht in der Lage, das Anliegen der Petentin zu unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/119

Gegenstand: Wohnungsanpassungsmaßnahme

Begründung: Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mittlerweile die begehrte Beihilfe darlehensweise gewährt und eine Stundung eingeräumt.

Eingabe-Nr.: S 16/171
S 16/173

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten bitten um eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Staatsangehörige bis zu deren Eheschließung. Sie tragen vor, eine solche Regelung sei aus humanitären Gründen geboten. Außerdem bitten Sie darum, der ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, zu ihrem künftigen Ehemann zu ziehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter

Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Asylverfahren der ausländischen Staatsangehörigen ist unanfechtbar negativ abgeschlossen. Damit ist sie zur Ausreise verpflichtet. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gebunden. Sie ist verpflichtet, die Ausreisepflicht durchzusetzen.

Bei der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist zu prüfen, ob nachträglich tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse eingetreten sind. Dies ist hier der Fall.

Die ausländische Staatsangehörige verfügt nicht über gültige Personaldokumente. Deshalb wird ihr Aufenthalt solange geduldet, bis entsprechende Papiere beschafft sind. Auch die geplante Eheschließung stellt zum jetzigen Zeitpunkt ein Abschiebungshindernis dar und verpflichtet die Ausländerbehörde zur Erteilung einer Duldung.

Die Ausländerbehörde wird unverzüglich mit der ausländischen Staatsangehörigen in Kontakt treten, ihr eine Duldung erteilen und die für den Wohnort des zukünftigen Ehemannes zuständige Ausländerbehörde um ihr Einvernehmen zur Änderung der räumlichen Beschränkung bitten. Ein Rechtsanspruch auf die Änderung der räumlichen Beschränkung besteht jedoch nicht.

Eingabe-Nr.: S 16/211

Gegenstand: Beförderung behinderter Menschen

Begründung: Die Petenten beschwerten sich anhand eines konkreten Vorfalls über unhaltbare Zustände bei der Beförderung behinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr. Sie tragen vor, es sei nicht zumutbar, wenn die behindertengerechte Beförderung drei Tage vorher angemeldet werden müsse. Dies gelte insbesondere bei täglicher Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Umstellung öffentlicher Verkehrsmittel auf Barrierefreiheit hat in Bremen seit langem einen besonders hohen Stellenwert. Aufgrund der Nutzungsdauer von Fahrzeugen und Anlagen kann dies allerdings nur schrittweise geschehen. Im Eisenbahnverkehr werden seit mehreren Jahren auf der von den Petenten angesprochenen Strecke vom Land geförderte Doppelstockwagen eingesetzt, die barrierefrei ausgerüstet sind. Parallel zur Einführung neuer Fahrzeuge werden die Bahnhöfe im Land Bremen saniert und dabei barrierefrei umgebaut. Angestrebt ist, bis zum Jahr 2015 alle Stationen im Land Bremen entsprechend diesen Ansprüchen zu modernisieren.

Der von den Petenten in Bezug genommene Vorfall stellt sich als eine Häufung unglücklicher Geschehnisse dar. Die planmäßig vorgesehene Doppelstockwaggongarnitur ist kurzfristig ausgefallen und musste durch Wagen älterer Bauart, die über keine fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen verfügen, ersetzt werden. In einem solchen Fall sind sowohl am Einstiegs- als auch am Ausstiegsbahnhof mobile Hublifte vorhanden. Einer der beiden Lifte stand jedoch wegen einer abgelaufenen TÜV-Prüfung zum benannten Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Deshalb konnte die Petentin nicht in dem gewünschten Zug mitgenommen werden.

Abschließend ist festzustellen, dass die Ausfallquote bei technischen Hilfsmitteln zur Beförderung von Rollstuhlfahrern in Eisenbahnverkehren sehr gering ist. Gleichwohl hat der Senator für

Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, sein Ziel sei es, die Ausfallquote weiter zu reduzieren, weil schon kleine Störungen im Gesamtsystem zum Ausfall der gesamten Reisekette führen können. Nicht akzeptabel sei auch, dass ein Hublift wegen abgelaufener TÜV-Prüfung nicht einsatzbereit sei. Deshalb werde sich der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr bei den beauftragten Verkehrsunternehmen weiterhin intensiv für die Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste einsetzen und diese einfordern.

Auf der von den Petenten angesprochenen Zugstrecke gilt die zweiundsiebzigstündige Voranmeldefrist nicht. Dazu hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, er strebe an, mobilitätseingeschränkten Personen eine freizügige Nutzung aller ÖPNV- und SPNV-Angebote ohne Anmeldenotwendigkeit zu ermöglichen. Deshalb fördere er weiterhin die technische Komponente eines barrierefreien SPNV- und ÖPNV-Systems. Um zukünftig weniger abhängig von der Wagentechnik zu werden, sei im Rahmen der Einführung einer Regio-S-Bahn im Großraum Bremen vorgesehen, einstöckige Elektrotriebwagen zu beschaffen, um ein selbstständiges Ein- und Aussteigen von Rollstuhlfahrern/-innen zu ermöglichen, ohne von aufwändiger Technik abhängig zu sein.

Eingabe-Nr.: S 16/236

Gegenstand: Schulzuweisung

Begründung: Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mittlerweile erklärt, dass der Sohn der Petenten in die von ihm gewünschte Schule aufgenommen werden kann.

Eingabe-Nr.: S 16/248

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt eine längerfristige Aufenthaltsregelung für einen ausländischen Staatsangehörigen. Sie bemängelt, dass er in immer kürzeren Abständen zur Verlängerung seines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde vorsprechen müsse.

Dem betroffenen Ausländer wurde bereits vor einigen Jahren eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die ihm seine selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit gestattet.

Nach Informationen des Petitionsausschusses hat der ausländische Staatsangehörige anlässlich der Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2004 zum letzten Mal bei der Ausländerbehörde vorgesprochen. Einen Antrag auf einen unbefristeten Aufenthaltstitel hat der ausländische Staatsangehörige nicht gestellt. Er hätte auch gegenwärtig keine Aussicht auf Erfolg, weil der ausländische Staatsangehörige die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag der Petentin für den Ausschuss nicht nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: S 16/282

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie. Sie hebt deren großen Integrationswillen hervor und verweist auf Fälle anderer Ausländer, die diese Voraussetzung gerade nicht erfüllten, jedoch in Deutschland bleiben dürften.

Der Senator für Inneres und Sport hat in der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme ausgeführt, die Familie sei freiwillig in ihr Heimatland ausgereist. Zuvor habe sie sich beraten lassen und Mittel aus der Rückkehrförderung erhalten. Damit ist das Begehren der Petentin gegenstandslos geworden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe Nr.: S 16/443

Gegenstand: Beihilfe

Begründung: Die Petentin begehrt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Beihilfe. Deshalb ist für die Bearbeitung der Eingabe die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

Eingabe-Nr.: S 16/450

Gegenstand: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Begründung: Der Petent beschwert sich über eine Untätigkeit der Ortschaftspolizei Bremerhaven. Für die Entscheidung über diese Eingabe ist deshalb die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

